

Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 07.03.2023 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Stepenitztal (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> <i>Ö / N</i> Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal vom 26.09.2019 in der Fassung des 2. Entwurfs laut Anlage 1. Dabei soll die Ersatzveröffentlichung im Falle unabwendbarer Ereignisse in § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung durch Aushang an folgenden Schautafeln bewirkt werden:

1. In Gostorf, Hauptstraße 25/26
2. In Börzow, Am Dorfplatz 1 (vor der Gaststätte)
3. In Mallentin, Grevesmühlener Straße 28 (auf der Dorfplatzseite)
4. In Kirch Mummendorf an der Ecke Mühlenstraße/Kirchstraße.

Sachverhalt

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stepenitztal erfolgen bisher gemäß § 11 der Hauptsatzung durch Abdruck in der "OSTSEE ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung". Durch eine Änderung der vertraglichen Grundlagen zum 10.10.2022 ist diese Art der öffentlichen Bekanntmachung jedoch nicht mehr wirtschaftlich, sodass eine Hauptsatzungsänderung zu Gunsten der öffentlichen Bekanntmachung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land erfolgen soll.

Für alle öffentlichen Bekanntmachungen, für die der Gesetzgeber nach wie vor die Veröffentlichung in Schriftform fordert, wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Den Zuschlag bekam die Mecklenburger Blitz Verlag GmbH Co. KG, die somit als neues Medium für diese Art der Bekanntmachung in die Hauptsatzung aufzunehmen ist.

Für Ersatzbekanntmachungen gemäß § 11 Absatz 4 der Hauptsatzung legten sich in der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse der Gemeindevertretung Stepenitztal die Mitglieder am 14.02.2023 auf Schautafeln fest, deren Standorte in den Beschlusstenor entsprechend eingefügt wurden.

Der Änderungsbedarf in den §§ 5 und 8 ist Resultat praktischer Erfahrungen aus der Arbeit mit der Hauptsatzung. So wird für den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses an keiner Stelle das Wort "Abschlussbericht" verwendet und das Wort Lieferungen in § 8 Absatz 2 Nr. 12 führt durch die schwierige Abgrenzung zum Erwerb beweglicher Sachen gemäß Nr. 5, die womöglich auch angeliefert werden, regelmäßig zu Mißverständnissen.

Zur besseren Übersicht und Lesbarkeit ist der Anlage neben dem 2. Entwurf der 2.

Änderungssatzung auch eine 2. Synopse zu entnehmen. Darin sind die neuen Bestandteile der Hauptsatzung gelb eingefärbt.

Abweichend vom 1. Entwurf und von der 1. Synopse, die den Ausschüssen der Gemeinde Stepenitztal bereits zur Breitung vorgelegen haben, wurde den vorgesehenen Änderungen des § 11 " Öffentliche Bekanntmachungen" ein weiterer Satz angefügt, der jeweils farblich hervorgehoben ist. Diese Ergänzung wurde aufgrund eines Hinweises der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis eingefügt, welcher anlässlich der Prüfung von bereits vorgelegten Hauptsatzungsänderungen der Gemeinden des Amtes Grevesmühlen-Land gegeben wurde.

Finanzielle Auswirkungen

Monatliche Auszahlungen aus dem Produktsachkonto der Stadt Grevesmühlen 11101-56360000

- bis zum 30.09.2022 1.800,- € netto,
- ab dem 01.10.2022 rabattiert durchschnittlich etwa 7.000,- € netto, wobei der Rabatt mit Ablauf des 31.12.2023 entfällt und
- mit Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung der Hauptsatzungen in allen Gemeinden durchschnittlich etwa 1.500,- € netto.

Dargestellt ist hier das Gesamtvolumen der öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Angaben zum 2. und 3. Spiegelstrich basieren dabei auf einer Schätzung unter Zugrundelegung des bisherigen durchschnittlichen monatlichen Anzeigenvolumens, weil die Kosten von der Anzahl und Größe der öffentlichen Bekanntmachungen abhängig sind. Eine exakte Angabe ist in Ermangelung eines Fixpreises an dieser Stelle nicht möglich.

Anlage/n

1	2023-07-05 2. Entwurf 2. Änd. HS Stepenitztal (PDF) (öffentlich)
2	2023-01-31 2. Synopse zur 2. Änd. HS Stepenitztal (PDF) (öffentlich)

2. Entwurf

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26.09.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

- (1) In § 5 „Sitzungen der Gemeindevertretung“ wird in Absatz 2 Nr. 5 das Wort „Abschlussbericht“ durch das Wort „Prüfbericht“ ersetzt.
- (2) In § 8 „Bürgermeister“ werden in Absatz 2 Nr. 12 die Worte „Lieferungen und“ gestrichen.
- (3) In § 11 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird
 1. Absatz 1 inhaltlich gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut: „Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stepenitztal erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Stepenitztal in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar. **Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.**
 - 2.
 3. In Absatz 2 werden die Worte „Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung“ gestrichen und ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine nachrichtliche Unterrichtung auch“.
 4. in Absatz 4 Satz 1 der 2. Halbsatz nach dem Wort „sie“ inhaltlich gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „durch Aushang in folgenden Schaukästen, **(genaue Ortsbeschreibung erforderlich)** zu bewirken.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stepenitztal, den ...

Peter Koth
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

2. Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stepenitztal

vom XX.XX.2023

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom XX.XX.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht Prüfbericht.

§ 8 Bürgermeister

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten

5. Erwerb von beweglichen Sachen bis 3.000 €, von Forderungen und anderen Rechten bis 3.000 €.
12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert bis 1.000 € und für Bauleistungen im geschätzten Wert bis 25.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ~~Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stepenitztal erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Stepenitztal in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23936 Wismar.~~ Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (2) ~~Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung~~ Für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erfolgt eine nachrichtliche Unterrichtung **auch** über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie durch Aushang in folgenden Schaukästen, **(genaue Ortsbeschreibung erforderlich)** ~~über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Grevesmühlen und des Amtes Grevesmühlen-Land unter www.Grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen~~ **bewirken**. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

Stepenitztal, den **XX.XX.2023**

Peter Koth
Bürgermeister

(Siegel)